

Flächennutzungsplan der Stadt Neuwied

11. Änderung für den Planbereich „Photovoltaik-Freiflächenanlage im Bereich der Gaskugel“

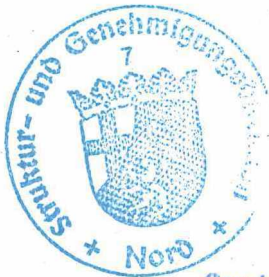
Gemarkung Heddesdorf, Flur 19

Stadt Neuwied

Stadtbauamt – Planungsabteilung

Stadtverwaltung Neuwied

56562 Neuwied



~~Genehmigt~~

Gehört zum Bescheid vom

07.01.2026 Az.: 5133-000.1# 2025/0004-0380

~~Im Auftrag~~

Begründung

Fassung
zur Genehmigung nach § 6 BauGB

Bearbeitungsstand: 12. Dezember 2025
32 Seiten

Inhaltsverzeichnis

A. Übergeordnete Planungsvorgaben	5
B. Erläuterung der Planung	21
C. Schutzgebiete und Artenschutz	31
D. Umweltauswirkungen / Umweltbericht.....	32

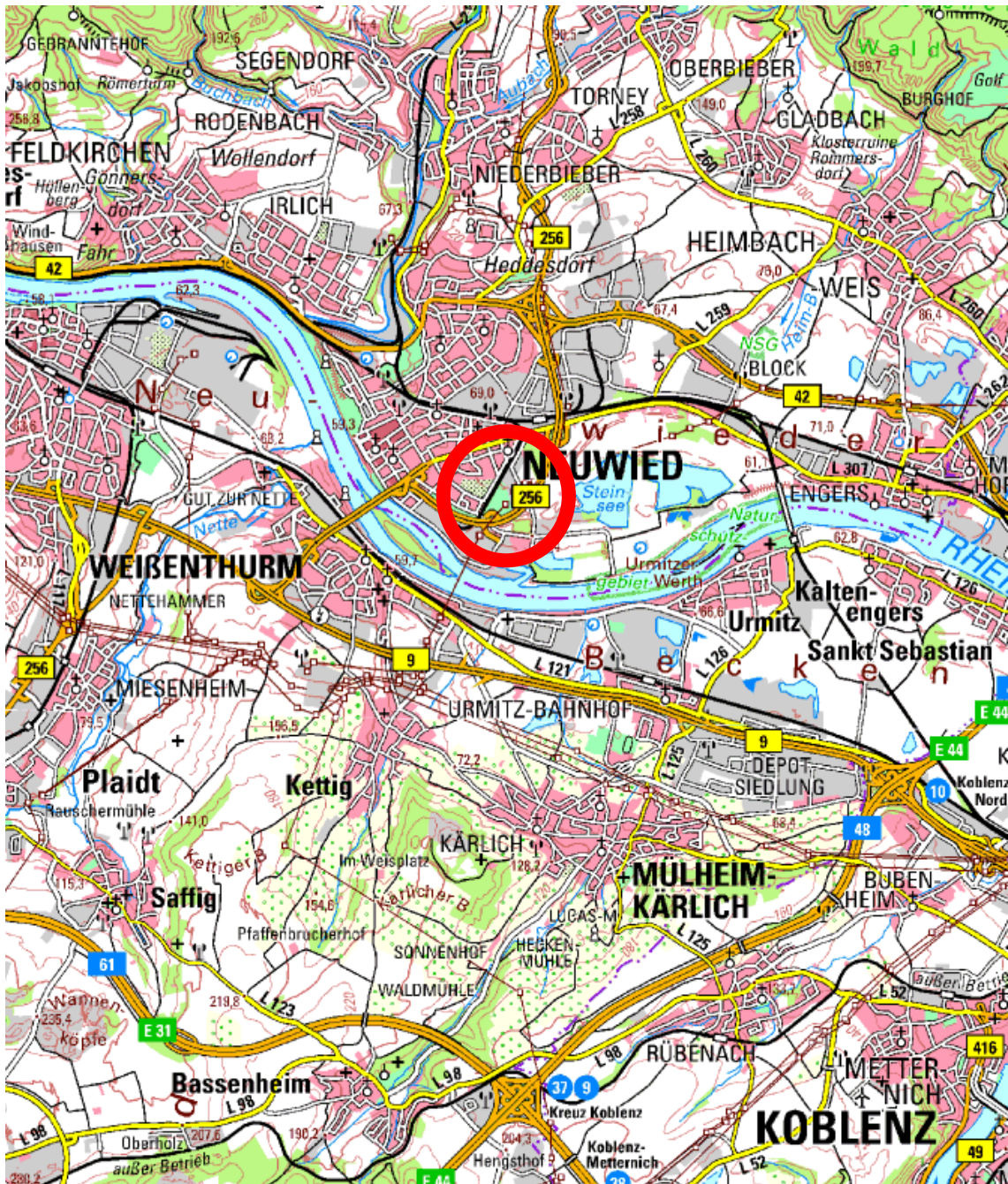


Abb. 1: Lageübersicht (Quelle Lanis RLP)



Abb. 2: Luftbild mit roter Umgrenzung des Plangebietes (Quelle Lanis RLP)

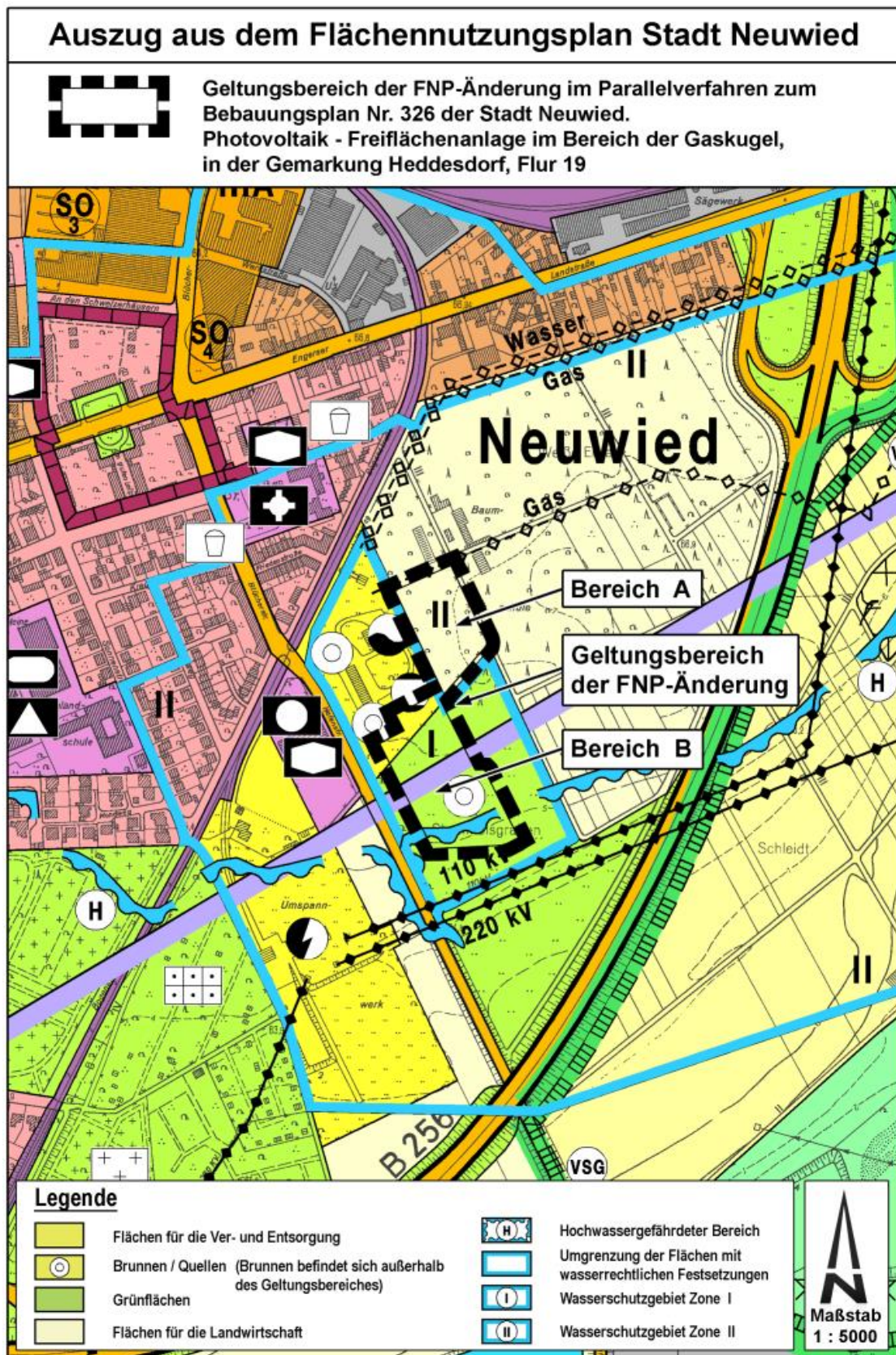


Abb. 3: Auszug aus dem derzeitigen Flächennutzungsplan
 (Abgrenzung mit Stand 2022)

A. Übergeordnete Planungsvorgaben

a) Regionaler Raumordnungsplan und Landesentwicklungsprogramm

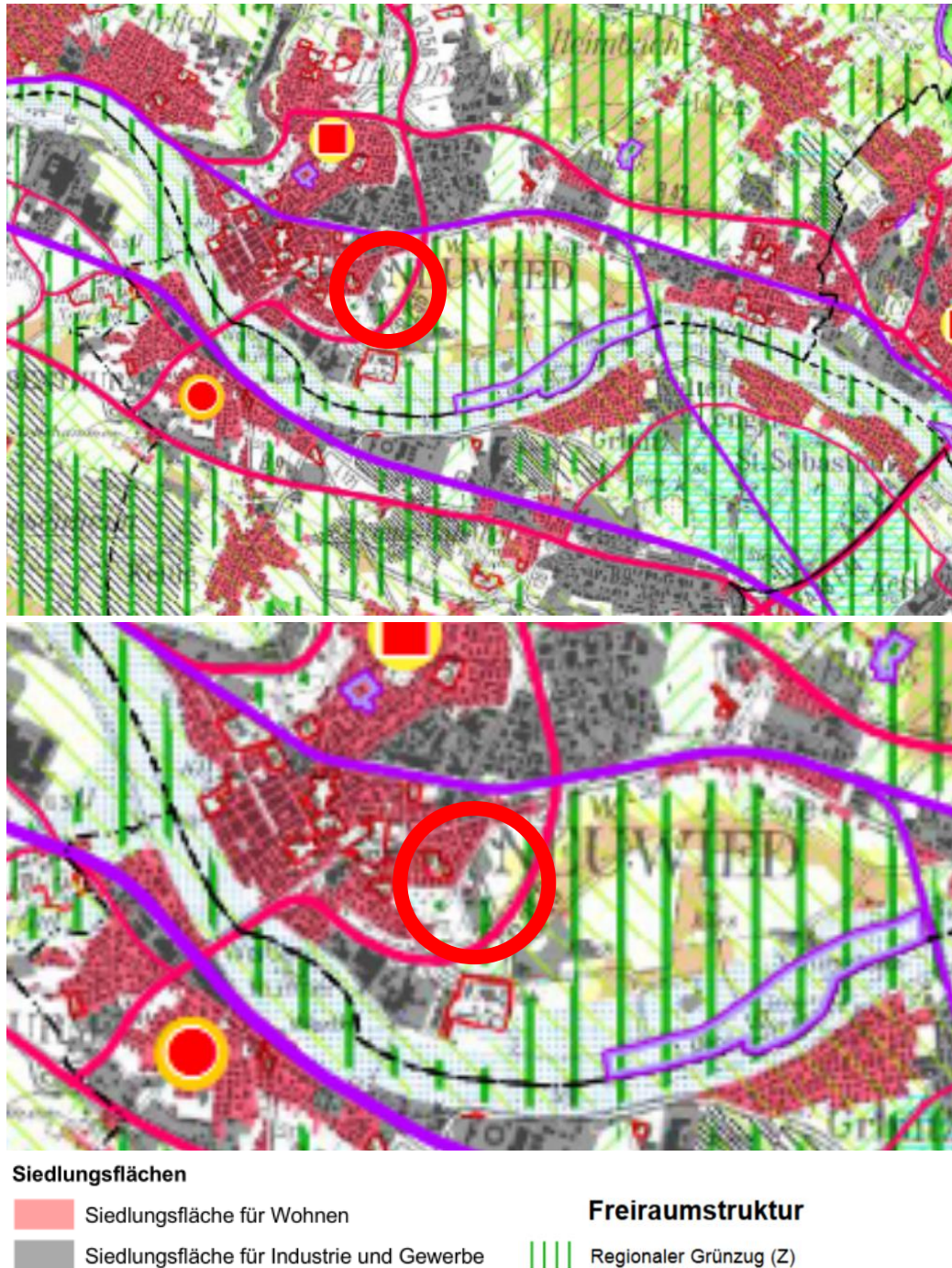


Abb. 4: Auszüge aus dem regionalen Raumordnungsplan

Nach den Darstellungen des Regionalen Raumordnungsplanes Mittelrhein-Westerwald ist der geplante Standort der Anlage randlich an/in einem Regionalen Grünzug gelegen. Ein kleiner Teil ist als Siedlungsfläche (Industrie) dargestellt.

In den textlichen Erläuterungen zum Regionalen Raumordnungsplan werden die nachfolgenden Aussagen zur Regionalen Grünzügen getroffen:

2.1 Freiraumschutz

2.1.1 Regionale Grünzüge, Grün- und Siedlungszäsuren

G 52 Regionale Grünzüge und Grünzäsuren dienen dem Schutz des Freiraums vor Überbauung und der Sicherung von Freiraumfunktionen.

Z 53 Neue Siedlungsgebiete, flächenhafte Besiedlung und große Einzelbauvorhaben sind innerhalb der regionalen Grünzüge nicht zulässig; ausgenommen davon sind dem Tourismus dienende Einzelvorhaben.

Begründung/Erläuterung zu G 52 und Z 53:

Die regionalen Grünzüge konkretisieren und sichern die landesweit bedeutsamen Bereiche für den Freiraumschutz laut Landesentwicklungsprogramm IV. Sie sind vor allem in den Verdichtungsräumen ausgewiesen sowie in Gebieten mit zahlreichen konkurrierenden Raumnutzungsansprüchen, zu denen insbesondere die engen Tallagen gehören. Die regionalen Grünzüge, Grün- und Siedlungszäsuren sind multifunktionale Instrumente zur Freiraumsicherung. Sie sind insbesondere auch ein Instrument, um die Siedlungsentwicklung an Gesichtspunkten des Klimas zu orientieren. Sie erfüllen mehrere Freiraumfunktionen gleichzeitig und enthalten:

- landwirtschaftliche, weinbauliche und forstwirtschaftliche Nutzflächen,*
- Flächen mit besonderer Bedeutung für die Klimaverbesserung und Lufthygiene (Kaltluftentstehungsbereiche, Kaltluftleitbahnen),*
- ökologisch wertvolle Bereiche (Naturschutzgebiete, wertvolle Biotope, bedeutsame Biotop-Vernetzungsachsen, Landschaftsschutzgebiete usw.),*
- wertvolle Bereiche für die Wasserversorgung (vorhandene und geplante Wasser- bzw. Heilquellenschutzgebiete),*
- überschwemmungsgefährdete Bereiche,*
- siedlungsgliedernde Freiräume zur Verhinderung bandartiger, ausufernder Siedlungsentwicklungen,*
- landschaftsgestaltende Bereiche (Wald- und Gewässerränder, markante Höhenunterschiede),*
- für die siedlungsbezogene Naherholung wichtige Bereiche.*

Regionale Grünzüge sollen als große zusammenhängende Freiräume erhalten bleiben. Deshalb darf innerhalb der regionalen Grünzüge keine flächenhafte Besiedlung stattfinden. Planungen und Vorhaben, die zu einer Zersiedlung, einer Beeinträchtigung der Gliederung von Siedlungsgebieten, des Wasserhaushalts, der Freiraumerholung oder zur Veränderung der klimatischen Verhältnisse führen können, sind in den regionalen Grünzügen nicht zulässig. Hierzu zählen neben neuen, von bestehenden Siedlungsgebieten räumlich getrennten Siedlungsflächen auch Sport- und Freizeiteinrichtungen mit einem hohen Anteil baulicher Anlagen, Verkehrsanlagen sowie andere Infrastrukturmaßnahmen. Große Einzelbauwerke wie Hochhäuser und Gebäude in exponierter Lage sind nicht zulässig, damit die Naherholung und das schutzwürdige Landschaftsbild in regionalen Grünzügen nicht beeinträchtigt werden. Abweichungen sind nur

aus Gründen des öffentlichen Wohls und unter der Voraussetzung zulässig, dass gleichzeitig in demselben Naturraum Kompensationsflächen gleicher Größe, Qualität und vergleichbarer Funktion den regionalen Grünzügen zugeordnet werden. Privilegierte Vorhaben im Außenbereich (z. B. landwirtschaftliche Aussiedlungsvorhaben bzw. sonstige landwirtschaftliche aumaßnahmen) sind in den regionalen Grünzügen zulässig, wenn die einzelnen Freiraumfunktionen regionaler Grünzüge als öffentliche Belange nicht entgegenstehen. Dem Tourismus dienende Einzelvorhaben sind in den regionalen Grünzügen zulässig, damit eine Weiterentwicklung in diesem Bereich möglich bleibt. Die Rohstoffgewinnung ist als ein vorübergehender, zeitlich begrenzter Eingriff mit nachfolgender Rekultivierung bzw. Renaturierung in den regionalen Grünzügen zulässig. Durch die landwirtschaftliche, forstwirtschaftliche und weinbauliche Nutzung wird die Kulturlandschaft in den regionalen Grünzügen erhalten und gepflegt. Die Waldgebiete als multifunktionale Bestandteile der regionalen Grünzüge tragen zur Erhaltung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes und zur Verbesserung der Umweltqualität in den Bereichen mit starker Siedlungsentwicklung bei.

Auf Grund der bisherigen Abstimmungen sowie der vorliegenden, nachfolgende aufgeführten Ergebnisse der vereinfachten Raumordnerischen Prüfung nach § 18 LPlG und der frühzeitigen Beteiligung nach § 4 Abs. 1 BauGB ist nicht davon auszugehen, dass die Errichtung der geplanten Anlage dem Ziel des Regionalen Grünzuges widerspricht. Die Anlage entspricht nicht dem Charakter einer Siedlungsfläche, sondern hat einen hohen Anteil von Grünflächen zwischen und insbesondere unter den Modulreihen und ist zudem auch in der Höhe deutlich eingeschränkt. Die Nutzung von erneuerbarer Solarenergie dient dem öffentlichen Wohl und in innerhalb des Naturraums sind ausreichend Flächen gleicher Größe, Qualität und vergleichbarer Funktion vorhanden.

Das Landesentwicklungsprogramm LEP IV enthält zum Thema Energieversorgung folgende Angaben:

5.2 Energieversorgung

Leitbild »Nachhaltige Energieversorgung«

Eine sichere, kostengünstige, umweltverträgliche und ressourcenschonende Energieversorgung ist die Voraussetzung für die zukünftige Entwicklung des Standortes Rheinland-Pfalz. Krisensichere Strom- und Gastransportnetze und ein hohes Maß an Versorgungssicherheit mit einem möglichst hohen Anteil heimischer Energieträger bilden hierfür die Voraussetzung. Neben der Energieeinsparung und einer rationellen und energieeffizienten Energieverwendung bilden der weitere Ausbau erneuerbarer Energien und die Stärkung der eigenen Energieversorgung die vier wichtigen Pfeiler der rheinland-pfälzischen Energiepolitik. Der Ausbau der erneuerbaren Energien unterstützt die Bemühungen, nationale und internationale Energie- und Klimaschutzziele umzusetzen, und hat den Vorteil einer sicheren und dauerhaften Verfügbarkeit. Fossile Energieträger stehen nur in begrenztem Umfang zur Verfügung, und ihre Nutzung bedeutet eine erhebliche Belastung für die Umwelt.

Der Anteil erneuerbarer Energieträger betrug im Jahr 2004 rund 2,7 %, was eine Steigerung um mehr als ein Viertel gegenüber dem Jahr 2000 ausmacht. Dieser positive Trend soll fortgesetzt werden. Erneuerbare Energieträger haben große

Potenziale, die in den Teilräumen des Landes unterschiedliche Bedeutung haben. Die vorhandenen Potenziale in den Bereichen Wind-, Wasser-, Solar- und Geothermie sowie Biomasse sind planerisch zu sichern (s. Karte 20: Leitbild Erneuerbare Energien). Die raumordnerische Sicherung von Flächen für erneuerbare Energien sowie die Aufstellung und Unterstützung durch regionale Energieversorgungskonzepte gewinnen an Bedeutung. Der Anteil der erneuerbaren Energien an der Gesamtenergieversorgung ist daher im Strom- und insbesondere im Wärmebereich weiter auszubauen, auch um die Abhängigkeit von Energieimporten zu minimieren. Rheinland-Pfalz steht hinter den Zielsetzungen der EU, die CO₂-Emissionen im Zeitraum 2008 bis 2012 europaweit um 8 % (Kyoto-Protokoll) und bundesweit um 21 % (Burden Sharing) gegenüber dem Basisjahr 1990 zu reduzieren. Rheinland-Pfalz unterstützt auch die integrierte Klima- und Energiestrategie der EU, die vorsieht, die Energieeffizienz der EU bis 2020 um 20 % zu steigern und den Anteil der erneuerbaren Energien am Primärenergieverbrauch in der EU auf 20 % zu steigern. Darüber hinaus hat sich Rheinland-Pfalz das Ziel gesetzt, den Anteil erneuerbarer Energien am Stromverbrauch bis 2020 auf 30 % zu erhöhen.⁵³

Energieeinsparung und Energieeffizienz sind zunehmend auch wichtige raumordnerische Handlungsfelder. Raum- und Siedlungsstruktur beeinflussen die Verkehrsleistung und damit auch den Energieverbrauch. Gleiches gilt für die Siedlungsdichte. Eine integrierte Siedlungs- und Verkehrsplanung und eine Verringerung der Flächenneuanspruchnahme für Wohnbauzwecke, verbunden mit qualitativem verdichtetem Bauen im Bestand, tragen maßgeblich dazu bei, den Energieverbrauch zu reduzieren.

Die Energieversorgung in den Regionen ist mittel- und langfristig durch den Ausbau der Wärme- und Stromerzeugung zu sichern und so zu entwickeln, dass die Regionen im Hinblick auf Kyoto- und EU-Vorgaben sowie vor dem Hintergrund der demografischen Entwicklung ihre Standortvorteile verbessern. Die Bedürfnisse zukünftiger Generationen sind im Sinne des Nachhaltigkeitsprinzips zu berücksichtigen.

Die Energieversorger stellen die Verlässlichkeit der Versorgung von Bevölkerung und Wirtschaft mit den leitungsgebundenen Energieträgern Strom und Erdgas auf im internationalen Vergleich hohem Niveau sicher. Das gut ausgebaute Netz der leitungsgebundenen Energieträger Strom und Gas ist auch zukünftig vorzuhalten, instand zu halten und bedarfsgerecht aus- bzw. rückzubauen, soweit dies aus energiepolitischen, wirtschaftlichen, demografischen und Umweltgesichtspunkten sinnvoll ist. Die Leitungsnetze sind aufgrund ihrer Versorgungsfunktion von überörtlicher Bedeutung. Leitungsnetze sollen durch die Energieversorger so vorgehalten werden, dass die Einspeisung dezentraler erneuerbarer Energien gemäß EEG auch zukünftig sichergestellt ist. Technisch nicht mehr benötigte Leitungen sollen zeitnah zurückgebaut werden.

5.2.1 Erneuerbare Energien

Ziele und Grundsätze

G 161

Die Nutzung erneuerbarer Energieträger soll an geeigneten Standorten ermöglicht und im Sinne der europäischen, bundes- und landesweiten Zielvorgaben ausgebaut werden. Die Träger der Regionalplanung sollen im Rahmen ihrer Moderations-, Koordinations- und Entwicklungsfunktion darauf hinwirken, dass unter Berücksichtigung der regionalen Besonderheiten die Voraussetzungen für den weiteren Ausbau von erneuerbaren Energien geschaffen werden.

Z 162

Die Regionalplanung trifft auf der Basis handlungsorientierter Energiekonzepte Festlegungen zur räumlichen Nutzung erneuerbarer Energien, zur Energieeinsparung und zur effizienten und rationellen Energienutzung. Dabei ist orts- bzw. regionsspezifischen Besonderheiten Rechnung zu tragen.

G 163

Eine geordnete Entwicklung für die Windenergienutzung soll über die regional- oder bauleitplanerische Ausweisung von Vorrang-, Vorbehalts- und Ausschlussgebieten sichergestellt werden (s. Karte 20: Leitbild Erneuerbare Energien)⁵⁴.

G 166

Von baulichen Anlagen unabhängige Fotovoltaikanlagen können nach Prüfung ihrer Raumverträglichkeit, zum Beispiel hinsichtlich der naturschutzfachlichen und touristischen Auswirkungen, flächenschonend auf versiegelten Flächen, insbesondere auf zivilen oder militärischen Konversionsflächen, errichtet werden.

Im Gegensatz zu Windenergieanlagen und kleinen Biogasanlagen sind großflächige Photovoltaikanlagen in der freien Landschaft nicht bauplanungsrechtlich privilegiert. Eine Zulässigkeit als sonstiges Vorhaben im Außenbereich scheidet somit i. d. R. aus, da regelmäßig eine Beeinträchtigung öffentlicher Belange vorliegen wird. Großflächige Solar- bzw. Photovoltaikanlagen, die im Außenbereich als selbständige Anlagen errichtet werden sollen, sind grundsätzlich nur im Rahmen der gemeindlichen Bauleitplanung zulässig.

Die Standortanforderungen tragen insgesamt dem Gedanken des sparsamen Umgangs mit Grund und Boden Rechnung und leisten somit einen Beitrag zu einer nachhaltigen Flächeninanspruchnahme.

Eine raumordnerische Prüfung großflächiger Anlagen sollte bei Vorhaben, die mehrere Hektar beanspruchen, erfolgen. Hierbei ist auf die Situation des jeweiligen Einzelfalls abzustellen.

Die vereinfachte raumordnerische Prüfung nach § 18 LPlG erfolgte parallel zur Aufstellung des Bebauungsplanes und Änderung des Flächennutzungsplanes und wurde im Januar 2023 vom Vorhabenträger bei der Kreisverwaltung Neuwied beantragt.

Die vereinfachte raumordnerische Prüfung nach § 18 LPlG vom 30.06.2023 kommt zusammenfassend zu folgenden planungsrelevanten Ergebnissen:

LEP IV

Z 31: Vorrang der Innen- vor der Außenentwicklung

Untere Landesplanungsbehörde: Bei dem am südöstlichen Stadtrand der Innenstadt gelegenen Areal, das im FNP als Sonderbaufläche mit der Zweckbestimmung „Gebiete für Anlagen zur Nutzung von Sonnenenergie“ dargestellt werden soll, handelt es sich um eine voll erschlossene Fläche. Das nähere Umfeld des Plangebietes, das im planerischen Außenbereich liegt, ist geprägt von verschiedenen baulichen Nutzungen und Infrastruktureinrichtungen sowie Ver- und Entsorgungseinrichtungen, wie die ehemalige "Gaskugel", mehreren Trinkwasserbrunnen und einer Baumschule. Diese Nutzungen, die z. T. unmittelbar an das Plangebiet angrenzen, strahlen auch auf das Plangebiet selbst aus und prägen den zu überplanenden Bereich gewissermaßen vor. In der näheren Umgebung befinden sich Wohn- und Mischbauflächen, eine Leitungstrasse (110 und 220 KV) sowie die Ortsumgehung B 256 und ein Umspannwerk. Darüber hinaus stehen keine geeigneten Flächen im Innenbereich der Stadt zur Verfügung und alternative Standorte für die PV-Anlage scheiden aus, da der Standort unmittelbar an die angrenzenden Einrichtungen und Nutzungen (Brunnenanlagen) geknüpft ist. Der von der PV-Anlage erzeugte Strom soll der primären eigenen Stromversorgung der lokalen Brunnenpumpen im Bereich der sog. Gaskugel dienen. Die Brunnenpumpen dienen der Sicherung der öffentlichen Wasserversorgung für die Stadt Neuwied und den Landkreis Neuwied.

Das Ziel 31 ist beachtet.

5.2.1 Erneuerbare Energien (incl. dritter und vierter Teilfortschreibung)

G 161 und Z 162

Untere Landesplanungsbehörde: Der Grundsatz und das Ziel richten sich an die Regionalplanung (Planungsgemeinschaft Mittelrhein-Westerwald) und ist entsprechend zu beachten.

G 162 a: Die Verbandsgemeinden, verbandsfreien Gemeinden, großen kreisangehörigen und kreisfreien Städte sollen Klimaschutzkonzepte aufstellen, die insbesondere eine kommunale Wärmestrategie- und Energieplanung beinhalten sollen. Dazu soll auch der Einsatz von effizienten Nahwärmenetzen wie zum Beispiel kalte Nahwärmenetze oder kompakte Mikronetze auf der Basis

erneuerbarer Energiequellen und hier insbesondere die Absicherung auf kommunaler Ebene geprüft werden.

Untere Landesplanungsbehörde: Adressat des Grundsatzes sind die kommunalen Planungsträger. Es handelt sich bei dem Vorhaben der Freiflächen-Photovoltaikanlage des Vorhabenträgers um ein einzelnes Vorhaben bzw eine Einzelplanung. Der FNP der Stadt soll entsprechend geändert werden. Somit steht die Planung auf der Basis der Gremienbeschlüsse der Stadt mit entsprechenden konzeptionellen Überlegungen und Planungen der Stadt grundsätzlich In Einklang.

Der Grundsatz ist berücksichtigt.

G 166: Freiflächen Photovoltaikanlagen sollen flächenschonend, insbesondere auf zivilen und militärischen Konversionsflächen, entlang von linienförmigen Infrastrukturtrassen sowie auf ertragsschwachen, artenarmen oder vorbelasteten Acker- und Grünlandflächen errichtet werden. Als Kenngröße für vergleichsweise ertragsschwächere landwirtschaftliche Flächen soll die regionaltypische Ertragsmesszahl herangezogen werden.

Untere Landesplanungsbehörde: Der Grundsatz richtet sich an den Träger der Bauleitplanung. Das Vorhaben soll im Rahmen der kommunalen Bauleitplanung (Aufstellung B Plan/Änderung FNP) umgesetzt werden. Im FNP der Stadt sind das nördliche Teilgebiet „A“ als „landwirtschaftliche Nutzfläche“ und das südliche Teilgebiet „B“ als „Grünfläche“ dargestellt. Was die Lage der geplanten Sonderbauflächen bzw. die konkrete Standortgebundenheit zur Versorgung der lokalen Brunnenpumpen anbetrifft, verweisen wir auf die Ausführungen zu Z 31, S. 7 ff. Seitens der Landwirtschaftskammer wird die Überplanung der Fläche befürwortet und ausgeführt, dass die Flächen außerhalb einer landwirtschaftlichen Nutzung liegen und die Fläche außerhalb von Vorrang- und Vorbehaltsflächen für die Landwirtschaft liegt

Der Grundsatz ist entsprechend zu berücksichtigen.

Z 166 a: Die Errichtung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen ist in den Kernzonen und den Rahmenbereichen der UNESCO-Welterbegebiete Oberes Mittelrheintal und Obergermanisch-Raetischer Limes ausgeschlossen.

Untere Landesplanungsbehörde: Das Plangebiet liegt außerhalb der Kernzonen sowie des Rahmenbereiches der v.g. Welterbegebiete.

Das Ziel ist nicht betroffen.

Z 166 b: In den Regionalplänen sind zumindest Vorbehaltsgebiete für Freiflächen-Photovoltaikanlagen, insbesondere entlang linienförmiger Infrastrukturtrassen, auszuweisen.

Untere Landesplanungsbehörde: Das Ziel richtet sich an die Regionalplanung (Planungsgemeinschaft Mittelrhein-Westerwald) und ist von dieser entsprechend zu beachten.

G 166 c: Durch ein regionales und landesweites Monitoring soll die Überplanung und Nutzung von Ackerflächen für den Bau von Freiflächen-Photovoltaikanlagen beobachtet werden.

Untere Landesplanungsbehörde: Der Grundsatz richtet sich an die Landesplanung bzw. andere Fachbehörden und ist von diesen entsprechend zu berücksichtigen.

G 168: Die energetischen Nutzungsmöglichkeiten der Bioenergie (Umwandlung von Abfall-Reststoffen und nachwachsenden Rohstoffen in Strom und Wärme) sollen durch die Entwicklung von entsprechenden Nutzungskonzepten auf regionaler und kommunaler Ebene für den Bereich der Land- und Forstwirtschaft geprüft und umgesetzt werden.

Untere Landesplanungsbehörde: Dieser Grundsatz richtet sich an die regionale und kommunale Planungsträger und ist von diesen entsprechend zu berücksichtigen.

G 168 b: Die Potenziale der Eigenversorgung von Industrie- und Gewerbeunternehmen, kommunalen Einrichtungen sowie privaten Haushalten mit Strom aus Erneuerbare-Energien sowie aus hocheffizienten und flexiblen Kraft-Wärme-Kopplungs-Anlagen, insbesondere solchen, die mit erneuerbaren Energien betrieben werden, sollen durch geeignete raumordnerische und bauleitplanerische Maßnahmen erschlossen werden. Bei der Ausweisung von Industrie und Gewerbegebieten soll insbesondere geprüft werden, ob - sofern städtebaulich zulässig - dezentrale Eigenversorgungsanlagen Berücksichtigung finden können.

Untere Landesplanungsbehörde: Der Grundsatz wird anhand der Planung entsprechend berücksichtigt. Darüber hinaus richtet er sich auch an den kommunalen Planungsträger.

RROP Mittelrhein-Westerwald 2017

Für den Planungsbereich sind nachfolgend die wesentlichen Zielaussagen und Grundsätze des Regionalen Raumordnungsplanes RROP, die für das Vorhaben relevant sind, aufgeführt. Die nachfolgend aufgeführten Ziele der Raumordnung sind bindend bzw. nicht abwägbar, die angeführten Grundsätze der Raumordnung sind im Rahmen einer sachgerechten Abwägung nach § 1 (7) BauGB zu bewerten und im nachfolgenden Verfahren entsprechend zu berücksichtigen:

1.4.3. Denkmalpflege

Z 49: Dominierende landschaftsprägende Gesamtanlagen mit erheblicher Fernwirkung (Tabelle 2) sind vor optischen Beeinträchtigungen zu bewahren.

Untere Landesplanungsbehörde: In der Umgebung und dem Einwirkungsbereich des Plangebietes befinden sich keine v.g. Anlagen. Eine optische Beeinträchtigung dieser Anlagen durch die geplante Freiflächen-PV-Anlage, die sich zudem auf einem flachen Gelände befindet und eine geringe Höhe für Module (max. 2.50 m) und für Transformatoren (max. 3. 50 m) über dem Gelände aufweisen sollen, ist nicht zu erwarten.

Das Ziel ist nicht betroffen.

Z 51: Der obergermanische-rätische Limes ist als Bodendenkmal zu schützen. Es sind unter Berücksichtigung des bestehenden Bau- und Planungsrechtes alle Planungen und Maßnahmen auszuschließen, die den Fortbestand dieses

Bodendenkmals beeinträchtigen können. im Rahmen der Bauleitplanung sind ein vorbeugender Schutz und eine Sicherung des Limes zu gewährleisten.

Untere Landesplanungsbehörde: Das Plangebiet liegt weit außerhalb des Bodendenkmals (Limes).

Das Ziel ist nicht betroffen.

2.1.1 Regionale Grünzüge, Grün- und Siedlungszäsuren

G 52: Regionale Grünzüge und Grünzäsuren dienen dem Schutz des Freiraums vor Überbauung und der Sicherung von Freiraumfunktionen.

Untere Landesplanungsbehörde: Der Planbereich liegt außerhalb einer Grünzäsur, jedoch am östlichen Gebietsrand der Teilbereiche „A“ und „B“, teilweise mit einer kleineren untergeordneten Fläche im Randbereich innerhalb eines dargestellten Regionalen Grünzuges. Die untere Naturschutzbehörde (UNB) führt in ihrer Stellungnahme u.a. aus: „Das Vorhaben liegt nur zu einem kleinen Teil in einem Vorranggebiet regionaler Grünzug. Da dieses, betrachtet auf seine Gesamtfläche, nur randlich tangiert wird, ist jedoch aus Sicht der Unteren Naturschutzbehörde keine Beeinträchtigung zu erwarten.“ (siehe auch Ausführungen zu Z 53/Regionaler Grünzug, S. 11 ff.)

Der Grundsatz ist entsprechend beachtet.

Z 53: Neue Siedlungsgebiete, flächenhafte Besiedlung und große Einzelbauvorhaben sind innerhalb der regionalen Grünzüge nicht zulässig; ausgenommen davon sind dem Tourismus dienende Einzelvorhaben.

Untere Landesplanungsbehörde: Der Planbereich liegt außerhalb einer Grünzäsur jedoch teilweise am östlichen Gebietsrand der Teilbereiche „A“ und „B“ mit einer kleineren, untergeordneten Fläche im Randbereich innerhalb eines großflächig dargestellten Regionalen Grünzuges. In nördlicher und westlicher Richtung des Areals befinden sich Siedlungsflächen (Wohn- und Mischbauflächen). Der Nahbereich des Plangebietes rund um das Gelände der sog. „Gaskugel“ ist geprägt durch die angrenzende „Baumschulnutzung und die nahegelegenen Infrastruktur- und Versorgungsanlagen der Stadtwerke sowie ein Umspannwerk und eine Leitungstrasse (10 und 220 KV-Leitung). Nach Süden und Osten wird das Gelände durch die nahegelegene Trasse der Bundesstraße B 256 abgeschirmt, die eine gewisse Barrierewirkung zum östlich der B 256 liegenden Vogelschutzgebietes (VSG) „Engerser Feld“ entfaltet. Gemäß der überschlägigen Artenschutzprüfung sind zum VSG keine relevanten Wechselwirkungen zu erwarten. Das Plangebiet selbst liegt außerhalb von Naturschutzgebieten oder Biotopen oder sonstigen geschützten Lebensräumen. Darüber hinaus liegt das Gebiet zwar innerhalb eines großen Flusstales des Rheins außerhalb eines Hangbereichs, jedoch nicht in einer engen Tallage. Der Planungsraum liegt außerhalb eines Vorbehaltsgebietes Erholung und Tourismus. Eine störende optische Wirkung und Beeinträchtigung des schutzwürdigen Landschaftsbildes bzw. Zersiedlung der Landschaft durch die geplante Nutzung als Freiflächen-PV-Anlage ist aufgrund des flachen Geländes, der niedrigen Bebauungsdichte durch die Module, des geringen Versiegelungsgrades (Anteil der überbauten Flächen beträgt maximal 60 % der Gesamtfläche) sowie die geringe Höhenentwicklung (Bauhöhe für Module max. 2,5 m und für Nebenanlagen, wie Transformatoren, bis max. 3,5 m über dem Gelände), nicht zu

erwarten. Die PV-Anlage hat zudem nicht den Charakter einer klassischen Siedlungsfläche, sondern hat einen hohen Anteil von Grünflächen sowohl zwischen als auch unter den Modulreihen. Darüber ist der Planbereich durch die umgebende Bebauung und Nutzung (Infrastruktur- und Versorgungsanlagen) bereits optisch vorbetastet und stark technisch vorgeprägt, so dass das Landschaftsbild nicht zusätzlich beeinträchtigt wird. Das Plangebiet, das sich auf flachem Gelände befindet, besitzt somit keine relevante landschaftliche Wirksamkeit und entfaltet auch keine relevante Fernwirkung. Durch die geringe Gesamthöhe der Photovoltaikanlage, die vorgesehene Südausrichtung der Module, die bestehende umgebende Vegetation und Einfriedung können Reflektionen - die nicht vollständig verhindert werden können - weiter minimiert und eine Fernwirkung der Reflektionen ausgeschlossen werden. Auch eine optische Wirkung bzw. ein Einfluss auf die Wohn- und Mischbebauung in der näheren Umgebung oder dass umliegenden Grundstücke ist als gering einzuschätzen. Eine Gefährdung des Straßenverkehrs ist zusätzlich durch die bestehende Vegetation entlang der Trasse der Bundesstraße nicht zu erwarten. Bei dem Planbereich handelt es sich zudem nicht um einen für die siedlungsbezogene Naherholung wichtigen Bereich, da dieser aufgrund der bisherigen Nutzungen (Baumschule mit ehemaligen Pflanzflächen, Brunnenanlagen mit techn. Einrichtungen) für die Naherholung ohnehin nicht zur Verfügung steht. Von der Anlage selbst gehen nach Angabe in den Antragsunterlagen keine Emissionen aus, die eine Beeinträchtigung Klimas oder der Luft zur Folge hätten. Die Anlage selbst trägt grundsätzlich zum Klimaschutz bei.

Das Plangebiet liegt innerhalb von für die Wasserversorgung wertvollen Bereichen, in denen entsprechende wasserrechtlichen Regelungen (Wasserschutzzone I, Teil „B“ und Wasserschutzzone II, Teil „A“) zu beachten sind: Die Obere Wasserbehörde/SGD Nord (OWB) hat sich im Verfahren geäußert, auf eine Vorabstimmung des Projektes verwiesen und u.a. Hinweise, Auflagen sowie technische Vorgaben gemacht. Sie führt u.a. aus, dass das Errichten und Erweitern von baulichen Anlagen in den Schutzzonen I und II verboten sind. Die technischen Vorgaben zur Errichtung der PV-Anlage wurden im Vorfeld mitgeteilt und abgestimmt, so dass bei Beachtung entsprechender technischer Vorgaben und aufgrund der im Vorfeld erfolgten Absprache eine Erteilung der erforderlichen Befreiung den Stadtwerken Neuwied als Betreiber der PV-Anlage im nachfolgenden Bauantragsverfahren in Aussicht gestellt werden kann.

Was die Lage in einem untergeordneten Teil des südlichsten Teilbereiches „B“ in einem hochwassergefährdeten Bereich - gem. Kennzeichnung im FNP anbetrifft, verweist die OWB auf den besonderen Schutz des Plangebietes auf die Hochwasserschutzanlagen der Stadt Neuwied. Sie weist darauf hin, dass der Schutz bis zu einem Hochwasserereignis, das einmal in hundert Jahren erreicht und überschritten wird und extreme Ereignisse, die darüber hinaus gehen, eine Überflutung der Stadt einschließlich des Vorhabenbereiches zur Folge haben.

Den Belangen des Boden- und Trinkwasserschutzes wird somit Rechnung getragen, wenn die Vorgaben der Fachbehörden in der weiteren Planung entsprechend beachtet werden.

Das Gesundheitsamt hat im Verfahren keine grundsätzlichen Bedenken geäußert, aber zwingend zu beachtende Hinweise und Auflagen sowie techn. Vorgaben zur Umsetzung des Projektes vorgetragen.

Die untere Naturschutzbehörde (UNB) führt in ihrer Stellungnahme aus, dass das Vorhaben nur zu einem kleinen Teil in einem Vorranggebiet „Regionaler Grünzug“ liegt. Da, dieses, betrachtet auf seine Gesamtfläche, nur randlich tangiert wird, ist jedoch aus Sicht der Unteren Naturschutzbehörde keine Beeinträchtigung zu erwarten. Eine abschließende Stellungnahme zum Artenschutz sowie zur Bewertung des Eingriffs kann nach Angaben der UNB erst im Rahmen des B-Planverfahrens und Flächennutzungsplanverfahrens getroffen werden, wenn die entsprechenden Unterlagen vorgelegt werden.

Die Landwirtschaftskammer (LWK) äußert Hinweise zur Inanspruchnahme von landwirtschaftlichen Nutzflächen und äußert entsprechende Kriterien, die dabei zu berücksichtigen sind. Sie erhebt im Verfahren keine grundsätzlichen Bedenken und weist u.a. darauf hin, dass es sich weder um Vorrang- noch um Vorbehaltsflächen für die Landwirtschaft gemäß dem RROP handelt, dass die landwirtschaftliche Fläche nicht mehr landwirtschaftlich genutzt wird und die Überplanung der Fläche als PV-Anlage befürwortet wird.

Alternativflächen oder alternative Nutzungen des Areals - außer zur Trinkwassergewinnung und der vorgesehenen Gewinnung erneuerbarer Energie mittels Photovoltaik – kommen nicht in Frage. Der „produzierte Strom soll vor Ort für den Betrieb der lokalen Trinkwasserbrunnenpumpen (Hafenstraße) sowie der Brunnen (Block 1 bis 4) und Engerser Feld (10 und 11) verwendet werden. Diese Maßnahme ist somit auch im öffentlichen Interesse und dient u. a. auch der CO₂-Minderung, dem Klimaschutz und dem öffentlichen Wohl.

Der Grünzug ist somit in seiner Funktion als multifunktionales Element zur Freiraumsicherung in Bezug auf seine Freiraumfunktionen nicht gefährdet.

Das Ziel 53 ist beachtet.

Z 54: Grünzäsuren sind zu erhalten. Innerhalb der Grünzäsuren ist eine Bebauung nicht zulässig.

Untere Landesplanungsbehörde: Das Plangebiet liegt außerhalb einer Grünzäsur.

Das Ziel ist nicht betroffen.

2.1.2. Kulturlandschaften und Erholungsräume

Z 59: Die großen Flusstäler und insbesondere die Hangbereiche in den Vorbehaltsgebietes Erholung und Tourismus sind von störenden Nutzungen und großen Einzelbauwerken freizuhalten.

Untere Landesplanungsbehörde: Das Plangebiet liegt außerhalb eines Vorbehaltsgebietes Erholung und Tourismus.

Das Ziel ist nicht betroffen.

2.1.3.1 Arten und Lebensräume

Z 62: In den Vorranggebieten Regionaler Biotopverbund sind alle Nutzungen ausgeschlossen, die mit dem Ziel, die heimische Tier- und Pflanzenwelt nachhaltig zu sichern, nicht vereinbar sind.

Untere Landesplanungsbehörde: Der Planbereich liegt außerhalb eines Vorranggebietes Regionaler Biotopverbund.

Das Ziel ist nicht betroffen.

G 63: In den Vorbehaltsgebieten regionaler Biotopverbund soll der nachhaltigen Sicherung der heimischen Tier- und Pflanzenwelt bei der Abwägung mit konkurrierenden Belangen ein besonderes Gewicht beigemessen werden.

Untere Landesplanungsbehörde: Das Plangebiet liegt außerhalb eines Vorbehaltsgebietes Regionaler Biotopverbund.

Der Grundsatz ist nicht betroffen.

2.1.3.2 Wasser- und Hochwasserschutz

G 64: Eine in qualitativer wie quantitativer Hinsicht ausreichende Wasserversorgung in alten Teilräumen der Region ist als Lebensgrundlage für die Bevölkerung entscheidend und soll deshalb bei alten Planungen und Maßnahmen besonders beachtet werden.

Begründung zu G 64: Für die Sicherstellung der Trinkwasserversorgung sind in der Plankarte die festgesetzten und die geplanten Wasserschutzgebiete und Heilquellenschutzgebiete dargestellt. In diesen Gebieten kommt der Trinkwasserversorgung bei raumbedeutsamen Entscheidungen besonderes Gewicht zu. Das bestehenden Wasserschutzgebiete, die bereits durch Rechtsverordnung unbefristet geschützt sind, wurden nicht in der Plankarte dargestellt. Sie wurden jedoch bei der Ausweisung konkurrierender Vorranggebiete berücksichtigt, das die Trinkwasserversorgung ein unverzichtbarer Teil der öffentlichen Daseinsvorsorge ist.

Untere Landesplanungsbehörde: Das Plangebiet liegt in einem durch Rechtsverordnung unbefristet geschützten Wasserschutzgebiet (Wasserschutzzone I). Die von den im Verfahren beteiligten Fachbehörden (Obere Wasserbehörde, Gesundheitsamt) geäußerten Hinweise, Auflagen und technischen Vorgaben für die weitere Planung sind in der weiteren Planung zu berücksichtigen.

Der Grundsatz ist entsprechend zu berücksichtigen.

Z 65: In den Vorranggebieten Grundwasserschutz darf das Wasserdargebot weder quantitativ noch qualitativ durch konkurrierende Nutzungen gefährdet werden. Bei leichter Verletzlichkeit sind mögliche Gefährdungen von vornherein abzuwehren.

Begründung zu Z 65: Neben den dargestellten Vorranggebieten für den Grundwasserschutz haben unbefristet festgesetzte Wasserschutzgebiete aus sich selbst heraus eine herausragende Bedeutung für den Grundwasserschutz. Sie sind von störenden Nutzungen frei zu halten und werden in der Beikarte (zum RROP) dargestellt.

Untere Landesplanungsbehörde: Das Plangebiet liegt außerhalb eines Vorranggebietes Grundwasserschutz. Das Plangebiet liegt jedoch in einem durch Rechtsverordnung unbefristet geschützten Wasserschutzgebiet (Wasserschutzzone I). Die von den im Verfahren beteiligten Fachbehörden (Obere Wasserbehörde Gesundheitsamt) geäußerten entsprechenden Hinweise, Auflagen und technischen Vorgaben für die weitere Planung sind entsprechend zur berücksichtigen.

Das Ziel ist nicht betroffen.

G 66: in den Vorbehaltsgebieten Grundwasserschutz sollen nachteilige Veränderungen der Wasserressourcen in quantitativer oder qualitativer Hinsicht vermieden werden. Bei allen Planungen in den Vorbehaltsgebieten ist hierzu den Belangen des Grundwasserschutzes besonderes Gewicht beizumessen.

Untere Landesplanungsbehörde: Das Plangebiet liegt außerhalb einer Darstellung des Vorbehaltsgebietes Grundwasserschutz. Das Plangebiet liegt jedoch in einem durch Rechtsverordnung unbefristet geschützten Wasserschutzgebiet (Wasserschutzzone I). Die von den im Verfahren beteiligten Fachbehörden (Obere Wasserbehörde, Gesundheitsamt) geäußerten Hinweise, Auflagen und technischen Vorgaben für die weitere Planung sind entsprechend zur berücksichtigen.

Der Grundsatz ist nicht betroffen.

Z 67: Die Vorranggebiete Hochwasserschutz sind von jeglicher Bebauung und abflusshemmenden Nutzungen freizuhalten.

Untere Landesplanungsbehörde: Das Gebiet liegt außerhalb eines Vorranggebietes Hochwasserschutz. Was die Lage in einem untergeordneten Teil des südlichsten Teilbereiches „B“ in einem hochwassergefährdeten Bereich - gem. Kennzeichnung im FNP - anbetrifft, verweist die OWB auf den besonderen Schutz des Plangebietes auf die Hochwasserschutzanlagen der Stadt Neuwied. Sie weist darauf hin, dass der Schutz bis zu einem Hochwasserereignis, das einmal in hundert Jahren erreicht und überschritten wird und extreme Ereignisse, die darüber hinaus gehen, eine Überflutung der Stadt einschließlich des Vorhabenbereiches zur Folge haben (weitere Einzelheiten siehe Gesamtstellungnahme OWB). Den Belangen des Boden- und Trinkwasserschutzes wird Rechnung getragen, wenn die Vorgaben der Fachbehörden in der weiteren Planung entsprechend beachtet werden.

Das Ziel ist nicht betroffen.

G 69: In den Vorbehaltsgebieten Hochwasserschutz soll dem vorbeugenden Hochwasserschutz ein besonderes Gewicht beigemessen werden.

Untere Landesplanungsbehörde: Das Plangebiet liegt außerhalb eines Vorbehaltsgebietes Hochwasserschutz. Gemäß der Stellungnahme der Oberen Wasserbehörde/SGD Nord (OWB) liegt jedoch der südliche Bereich des Teilgebietes „B“ in einem hochwassergefährdeten Bereich und die Darstellungen des FNP der Stadt Neuwied, haben hier nur hinweisenden Charakter. Die von der Oberen Wasserbehörde/SGD Nord hierzu geäußerten Ausführungen und Hinweise, sind für die weitere Planung entsprechend zur berücksichtigen.

Der Grundsatz ist nicht betroffen.

2.1.3.3 Klima und Reinhaltung der Luft

G 74: In den Vorbehaltsgebieten besonderer Klimafunktion, sollen besondere Anforderungen an den Klimaschutz gestellt werden Dabei soll eine Verbesserung der klimatischen Bedingungen hingewirkt werden. Hierzu sollen

- *Flächen in ihre Funktion als Ausgleichsräume erhalten bleiben und durch Entsiegelungsmaßnahmen, Baumpflanzungen, Dach- und Fassadenbegrünung unterstützt werden,*

- für Siedlungsvorhaben klimaökologische Voruntersuchungen durchgeführt und Ausgleichsmaßnahmen entwickelt,
- Verbesserungen im Immissionsschutz angestrebt und klimatische Verschlechterungen vermieden und
- für die Bauleitpläne Klimauntersuchungen durchgeführt werden, um die Informationsgrundlagen zu verbessern.

Untere Landesplanungsbehörde: Das Plangebiet liegt innerhalb eines großflächig abgegrenzten Vorbehaltsgebiet besondere Klimafunktion.

Der Grundsatz ist in der weiteren Planung entsprechend zu berücksichtigen.

2.2.1. Landwirtschaft und Weinbau

G 86: Die Landwirtschaftsflächen der Stufen 2 und 3 sind als Vorbehaltsgebiete für die Landwirtschaft ausgewiesen und sollen nicht für andere Nutzungen vorgesehen werden, die eine landwirtschaftliche Nutzung auf Dauer ausschließen.

Untere Landesplanungsbehörde: Das Plangebiet befindet sich außerhalb von Vorbehaltsgebieten für die Landwirtschaft.

Der Grundsatz wird berücksichtigt.

Z 83: Weinbauflächen, Sonderkulturen, und landwirtschaftliche Nutzflächen sehr guter bis guter Eignung, die als Vorranggebiete ausgewiesen sind, dürfen nicht für andere Nutzungen und Funktionen in Anspruch genommen werden, die ihre landwirtschaftliche Nutzung auf Dauer und nicht nur vorübergehend ausschließen oder erheblich beeinträchtigen.

Untere Landesplanungsbehörde: Das Plangebiet befindet sich außerhalb von Vorranggebieten für die Landwirtschaft.

Das Ziel ist nicht betroffen.

2.2.3. Rohstoffsicherung

G 92: In großen Teilen der Region, insbesondere in den Landkreisen Mayen-Koblenz und Neuwied, in der Stadt Koblenz sowie den Verbandsgemeinden Brohlthal und Höhr-Grenzhausen sind wertvolle Bimsvorkommen vorhanden. Sofern auf diesen Flächen Nutzungsänderungen stattfinden sollen die eine Bimsgewinnung auf Dauer ausschließen oder wesentlich beeinträchtigen, ist besonders unter dem Aspekt der Gewinnung von mineralischen Rohstoffen durch Beteiligung der zuständigen Fachbehörde zu prüfen, ob ein Abbau nicht vor der Realisierung der jeweiligen Planungsvorhaben durchgeführt werden kann. Der Bimsabbau auf landwirtschaftlichen Flächen steht der langfristigen Sicherung von landwirtschaftlichen Vorrang- und Vorbehaltsgebieten nicht entgegen. Von der maßstabsbedingten Darstellungsgrenze sind auch andere kleinflächige Rohstoffvorkommen betroffen. Auch diesen kann eine wirtschaftliche Bedeutung zukommen.

Begründung: Viele Bimsvorkommen können aufgrund ihrer Kleinflächigkeit maßstabsbedingt nicht im regionalen Raumordnungsplan dargestellt werden. Im Sinne einer vorsorgenden Sicherung sowie der geordneten Aufsuchung und Gewinnung von standortgebundenen Rohstoffvorkommen ist diese Prüfung mit dem Landesamt für Geologie und Bergbau geboten.

Untere Landesplanungsbehörde: Das Landesamt für Geologie und Bergbau hat im Verfahren gegen das Vorhaben aus rohstoffgeologischer Sicht keine Einwände vorgetragen.

Der Grundsatz wird berücksichtigt.

3.2. Energiegewinnung und Versorgung

G 142: in allen Teilräumen der Region soll eine bedarfsgerechte und umweltschonende Energieversorgung sichergestellt werden. Dabei soll bei weitgehender Diversifikation der Energieträger eine verstärkte Nutzung orts- und regionalgebundener Energieangebote angestrebt werden. Hierzu gehört neben dem Einsatz regenerativer Energieerzeugung und dem Aufbau dezentraler Versorgungsstrukturen eine wesentlich effizientere Energienutzung bzw. die Förderung von Energiesparmaßnahmen.

Untere Landesplanungsbehörde: Die Planung entspricht dem Grundsatz.

Der Grundsatz wird berücksichtigt.

3.2.2. Erneuerbare Energien

G 147: Es soll auf eine verstärkte Nutzung regenerativer Energiequellen hingewirkt werden. Zur Verbesserung der Integration der fluktuierenden, erneuerbaren Stromversorgung und dem Erhalt der Versorgungssicherheit und hierbei auch die Möglichkeit zur Speicherung von Energie zur Angleichung von Erzeugung und Verbrauch von besonderer Bedeutung.

Untere Landesplanungsbehörde: Die Planung entspricht dem Grundsatz.

Der Grundsatz wird berücksichtigt.

G 149a: Großflächige von baulichen Anlagen unabhängige Photovoltaikanlagen sollen soweit möglich auf bereits versiegelten Flächen oder indirekter räumlicher Nähe zu bestehenden oder geplanten Infrastrukturtrassen (z. B. Autobahnen, Schienenverkehrsstrecken oder Hochspannungsleitungen) errichtet werden.

Untere Landesplanungsbehörde: Es besteht eine Standortgebundenheit der geplanten PV-Anlage zur Versorgung der lokalen Brunnenpumpen. Auch scheiden Standortalternativen aus. (siehe Ausführungen zu Z 31, S. 7 ff, Standortgebundenheit der PV-Anlage für die lokalen Brunnenpumpen)

Der Grundsatz ist im Zuge der Abwägung entsprechend zu berücksichtigen.

Z 149 b: Die Errichtung raumbedeutsamer Photovoltaikanlagen ist in den Kernbereichen des UNESCO Welterbes Obergermanisch Raetischer Limes und des UNESCO Welterbes Oberes Mittelrheintal nicht zulässig.

Untere Landesplanungsbehörde: Das Plangebiet liegt außerhalb des Kernbereiches der Welterbegebiete.

Das Ziel ist nicht betroffen.

Z 149 c: In den Rahmenbereichen der Welterbestätten Obergermanisch Raetischer Limes und Oberes Mittelrheintal ist die Errichtung von raumbedeutsamen Photovoltaikanlagen nicht zulässig.

Untere Landesplanungsbehörde: Das Gebiet liegt außerhalb des Rahmenbereiches der Welterbestätten.

Das Ziel ist nicht betroffen.

G 149 d: Im UNESCO Welterbe darf durch die Errichtung raumbedeutsamer Photovoltaikanlagen auch außerhalb der Rahmenbereiche der anerkannten Welterbegebiete Oberes Mittelrheintal und Obergermanisch Rätischer Limes nicht beeinträchtigt werden.

Untere Landesplanungsbehörde: Das Plangebiet liegt deutlich außerhalb des Rahmenbereiches des UNESCO Welterbestätten und in deutlicher Entfernung zum Limes und entfaltet aufgrund der Lage und der vorgesehenen geringen Höhenentwicklung der baulichen Anlagen innerhalb des Plangebietes keine relevante Fernwirkung (vgl. auch Ausführungen zu Z 31/ S.7 ff; Z 53/ S. 11 ff und Z 59/ S. 14 RROP).

Der Grundsatz wird berücksichtigt.

G 149 e: Konflikte mit großflächigen Photovoltaikanlagen sind insbesondere auf Flächen zu erwarten, die als

- *Vorranggebiete für die Landwirtschaft,*
- *Vorranggebiete für die Forstwirtschaft,*
- *Vorranggebiete für den Rohstoffabbau,*
- *Vorranggebieten regionaler Biotopverbund,*
- *Vorranggebieten Hochwasserschutz*

gekennzeichnet sind.

Untere Landesplanungsbehörde: Das Gebiet liegt außerhalb der o.g. Vorranggebiete.

Der Grundsatz ist nicht betroffen.

Landesplanerische Gesamtbewertung des Vorhabens

Auf der Grundlage der Ziele, Grundsätze und sonstigen Erfordernisse der Raumordnung sowie der im Beteiligungsverfahren eingegangenen Stellungnahmen der Fachbehörden wird das Vorhaben nachfolgend beurteilt:

Landesplanerische Gesamtbewertung:

Dem Vorhaben stehen keine Ziele der Raumordnung entgegen.

Zustimmung zur vereinfachten raumordnerischen Prüfung gem. § 1 Abs. 2 Ziff.2 in Anlehnung an die Anordnung über die Zuständigkeit nach § 20 LPIG (hier § 18 LPIG) vom 29.03.1974

Die Obere Landesplanungsbehörde der SGD Nord, Koblenz hat mit Schreiben vom 09. 05.2023 (per E-Mail) dem Entwurf der vereinfachten raumordnerischen Prüfung mit der Bitte um Zustimmung erhalten. Sie hat mit Schreiben vom 26.06.2023, Az.: 14 900-138 045 00/41 (Eingang 29.06.2023) dem Ergebnis der raumordnerischen Prüfung zugestimmt.

Benehmen mit der Planungsgemeinschaft Mittelrhein-Westerwald

Die Planungsgemeinschaft Mittelrhein-Westerwald wurde mit Schreiben vom 09.05.2023 (per E-Mail) bei der Erstellung dieses Entwurfes beteiligt mit der Bitte das erforderliche Benehmen gem. § 18 Landesplanungsgesetz herzustellen. Sie hat mit Schreiben (E-Mail) vom 16.05. 2023 das Benehmen hergestellt.

B. Erläuterung der Planung

Die WI Energy Entwicklungs GmbH (vormals Sybac On Power GmbH) als Vorhabenträger mit Sitz in Kehrig plant auf Flächen in der Gemarkung Heddesdorf, Flur 19, Flurstück 1, 65/2, 2/1, 2/2, 3/1, 3/2, 4, 5, 6/2, 11, 12, 13, 53/4, 138/14, 140/14 und 141/14 auf einer Gesamtfläche von ca. 1,73 ha eine fest aufgeständerte Freiflächen-Photovoltaikanlage.

Mit Schreiben vom 08.02.2022 hat die Sybac On Power GmbH die Stadt Neuwied um die Aufstellung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplans (in Verbindung mit der vorliegenden Änderung des Flächennutzungsplans) für die Errichtung und den Betrieb einer Photovoltaik-Freiflächenanlage auf dem Gelände der oben beschriebenen Liegenschaft in Neuwied gebeten. Die Kosten für das gesamte Planverfahren werden vom Vorhabenträger übernommen.

Als besonderer Wert für die Stadt Neuwied wurden vom Vorhabenträger folgende Aspekte hervorgehoben:

- Nutzbarmachung von ungenutzten Flächen
- Beitrag der Stadtwerke Neuwied (SWN) zur Energiewende
- Beitrag der Stadt Neuwied zur Reduzierung des CO²-Ausstoßes
- Reduzierung der Stromkosten für die Trinkwassergewinnung
- Imagesteigerung für die Stadt Neuwied

Stadtrat der Stadt Neuwied hat am 23.03.2022 über den Antrag und die nachfolgenden Beschlussvorlage beraten:

Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 326 der Stadt Neuwied "Photovoltaik-Freiflächenanlage im Bereich der Gaskugel" in der Gemarkung Heddesdorf, Flur 19 und 11. Änderung des Flächennutzungsplanes im Parallelverfahren

Die Fa. Sybac On Power GmbH aus Kehrig stellt mit Schreiben vom 08.02.2022 den Antrag, einen Bebauungsplan mit paralleler Änderung des Flächennutzungsplanes im Bereich der Gaskugel an der Hafenstraße/Baumschulenweg aufzustellen. Ziel soll es sein, dort die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung einer Photovoltaik-Freiflächenanlage zu schaffen.

Das zu entwickelnde Gelände befindet sich auf dem Grundstück der Stadtwerke Neuwied GmbH. Auf zwei Teilflächen des Gaskugelareals sollen Photovoltaikanlagen aufgestellt werden, die eine Gesamtfläche von rd. 1,76 ha umfassen. Die jährliche Gesamtleistung der Anlage wird auf 2.000 kW kalkuliert und dient der primären eigenen Stromversorgung der lokalen Brunnenpumpen an der Gaskugel, sowie der Brunnenpumpen 10 und 11. Die Brunnenpumpen sind zur Sicherung der Wassergewinnung im Einsatz.

Planungsrechtliche Einstufung und Stellungnahme

Für das Grundstück liegt kein rechtsverbindlicher Bebauungsplan vor. Planungsrechtlich ist das Areal dem Außenbereich zuzuordnen. Der Flächennutzungsplan stellt für den gekennzeichneten Teilbereich A eine landwirtschaftliche Fläche dar. Dieser Bereich befindet sich in der Wasserschutzzone II. Der gekennzeichnete Teilbereich B ist im Flächennutzungsplan als Grünfläche

dargestellt, in einem kleinen Teilbereich als Fläche für die Ver- und Entsorgung. Der Teilbereich B befindet sich in der Wasserschutzzone I und ragt im südlichen Bereich in den im Flächennutzungsplan gekennzeichneten hochwassergefährdeten Bereich hinein.

Der Vorhabenträger hat im Rahmen einer Vorabstimmung mit der oberen Wasserbehörde (SGD Nord) die baulichen Rahmenbedingungen unter denen Ausnahmegenehmigungen von der Rechtsverordnung über die Festsetzung eines Wasserschutzbereichs erteilt werden können, erörtert.

Diese sehen wie folgt aus:

- Die Errichtung einer PV-Anlage ist nur im Zusammenhang mit dem örtlichen Eigenverbrauch der Pumpen zulässig.
- Im Bereich von 10 m um die Brunnen herum (=technische SZ I) dürfen keine Module aufgestellt oder sonstige Anlagenteile geplant werden. Eine Zuwegung zu den Brunnen muss gewährleistet sein.
- Kabel dürfen nur oberirdisch verlegt werden.
- Verwendung von „Dickschichtmodulen“ (kein Schadstoffaustritt bei Zerstörung z.B. durch Vandalismus, Steinewerfer)
- Es sind Gießharztransformatoren zu verwenden. (Es dürfen keine Öle verwendet werden, die ins Erdreich gelangen können).
- Die Module dürfen nicht auf einzelnen Spitzpfahlgestellen, oder Einzelplattenfundamenten befestigt werden. Gefordert ist eine Befestigung auf einer frei schwebenden Gitternetzkonstruktion, welche punktuell auf bodenaufliegenden Sockelfundamenten befestigt wird, z.B. bodenaufliegende Plattenfundamente.
- Bei der Materialwahl der Tragekonstruktion ist die Verwitterungsproblematik wie bspw. Bei Strommasten zu beachten. Modultische könnten in Edelstahl V4A ausgeführt werden.
- Es muss ein Reinigungskonzept erstellt werden. Module dürfen lediglich abgewischt werden, da der Anfall von Abwasser nicht zulässig ist.

Ebenso erfolgte eine Abstimmung mit der unteren Landesplanung und unteren Naturschutzbehörde. Diese weisen darauf hin, dass für die Änderung des Flächennutzungsplanes eine vereinfachte raumordnerische Prüfung nach § 18 Landesplanungsgesetz (LPIG) erforderlich ist.

Die untere Naturschutzbehörde weist darauf hin, dass der Artenschutz zu beachten ist und aufgrund des naheliegenden „Vogelschutzgebiet-Gebietes Engerser Feld“ eine FFH-Verträglichkeitsprüfung (Vorprüfung) erforderlich wird. Diese und weitere fachliche Belange wie die Bewertung des Eingriffs in Natur und Landschaft und die Ermittlung der Ausgleichsflächen werden im Rahmen des Bebauungsplan- und Flächennutzungsplanänderungsverfahrens gutachterlich untersucht und mit den jeweiligen Fachbehörden im Weiteren abgestimmt. Ziel des Bebauungsplanes und der parallelen Änderung des Flächennutzungsplanes ist die Festlegung eines Sondergebietes gemäß § 11 Abs. 2 BauNVO mit der Zweckbestimmung „Gebiet für Anlagen zur Nutzung von Sonnenenergie“.

Damit können die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung der beantragten Photovoltaik-Freiflächenanlage geschaffen werden.

Städtebaulich bestehen keine Bedenken gegen den Standort, wenn im Bebauungsplan- und Flächennutzungsplanänderungsverfahren die fachlichen Belange geklärt werden.

Bauleitplanverfahren

Das Bebauungsplanverfahren sowie die parallele 11. Änderung des Flächennutzungsplanes werden im sogenannten Regelverfahren d.h. mit Erstellung eines Umweltberichtes durchgeführt. Für die Änderung des Flächennutzungsplanes ist ein Antrag auf vereinfachte raumordnerische Prüfung bei der Kreisverwaltung Neuwied/untere Landesplanungsbehörde zu stellen.

Die vorgezogene Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB für die beiden Bauleitpläne wird in Form einer Pressebekanntmachung durchgeführt.

Zur Übernahme der Verfahrens- und Gutachterkosten wird mit der Fa. Sybac On Power GmbH ein städtebaulicher Vertrag abgeschlossen.

Im Rahmen der weiteren Planungen haben sich dazu einige Modifikationen ergeben, die in der vorliegenden Planung berücksichtigt sind. Diese betreffen insbesondere Ergebnisse aus auf den Beschluss folgenden Beteiligungsverfahren und Abstimmungen des Vorhabenträgers mit den maßgebenden Fachbehörden u.a. zu Arten-, Natur- und Trinkwasserschutz. Zudem hat sich zwischenzeitlich der Vorhabenträger geändert.

Die Grundbedingung für den Bau einer PV-Anlage im Engerser Feld ist der primäre Eigenverbrauch des produzierten PV-Stroms und die damit verbundene Sicherung der Wassergewinnung. Die Größe der PV-Anlage richtet sich nach dem Strombedarf der Wasserversorgung (Pumpen). Eine Anlagengröße von 2 MWp wird entsprechend vorgesehen. In den Wasserschutzzonen I und II gilt ein Bauverbot, eine Befreiung wird durch die Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord erteilt. Im Anschluss ist ein Bauantrag bei der Stadt zu stellen. Im Lageplan sind die Wasserschutzzonen darzustellen. Auch ein Radius von 10 m um die Brunnen muss dargestellt sein.

Die geplante PV-Fläche wird von einer Gasleitung gequert. Hier darf keine Kreuzung mit einer Stromleitung erfolgen. Es ist ein Schutzstreifen von 6 m auf beiden Seiten der Gasleitung einzuhalten.

Für die Anlage ist ein Betreiberkonzept zu entwickeln. Darin sollen u.a. folgende Themen enthalten sein:

- Reinigungskonzept
- Wartungs-/Instandhaltungskonzept
- Mähkonzept z.B. durch einen Mähroboter.
(Eine Beweidung z.B. durch Schafe ist ausgeschlossen.)

Die Vorgaben der Rechtsverordnung über die Festsetzung eines Wasserschutzbereiches, Bekanntmachung am 29.04.1991 im Staatsanzeiger für Rheinland-Pfalz, sind zu beachten.

Im Januar 2024 fand eine gemeinsame Besprechung bei der Struktur- und Genehmigungsdirektion in Montabaur statt, bei der die Belange des Trinkwasserschutzes nochmals ausführlich besprochen wurden, insbesondere die Anforderungen an die Qualität der verwendeten Bauteile, die letztlich im Rahmen des Antrags auf wasserrechtliche Genehmigung und des nachfolgenden Bauantrages nachzuweisen ist.

Nach weiteren intensiven und umfangreichen Abstimmungen mit den Fachbehörden zu den Themen Trinkwasser und Naturschutz wurde im Februar 2024 die nachfolgende modifizierte Anlagenplanung erstellt.

Die aktuelle Planung wurde an der Westseite an eine vorhandene Messstelle angepasst, zur der die Module einen Abstand von mindestens 7,00 m einhalten müssen. Zudem wurde die Trasse für die oberirdische Verlegung der Kabel in die Planung aufgenommen (im Plan als rote Linie dargestellt). Die Kabel sollen weitgehend in oberirdischen Betonelementen verlegt werden.

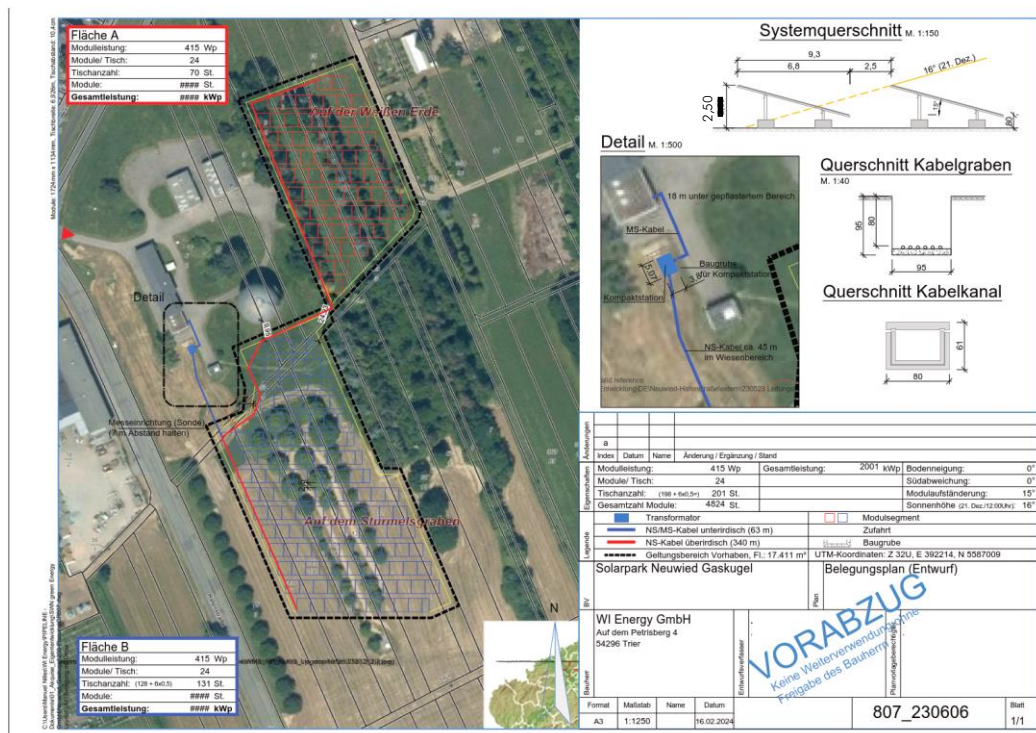


Abb. 5: Belegungsplan vom 16.02.2024

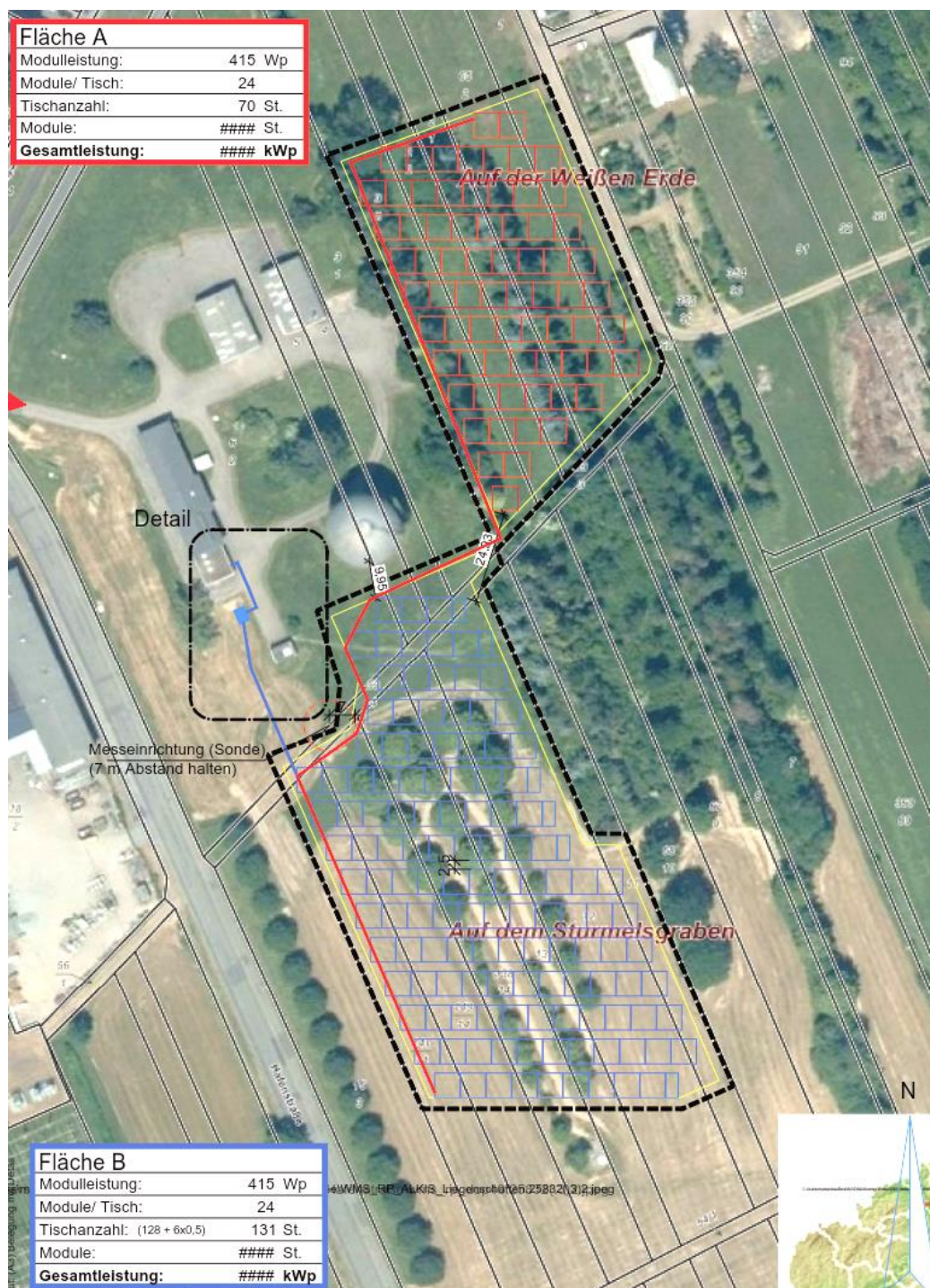


Abb. 6: Auszug aus dem Belegungsplan vom 16.02.2024

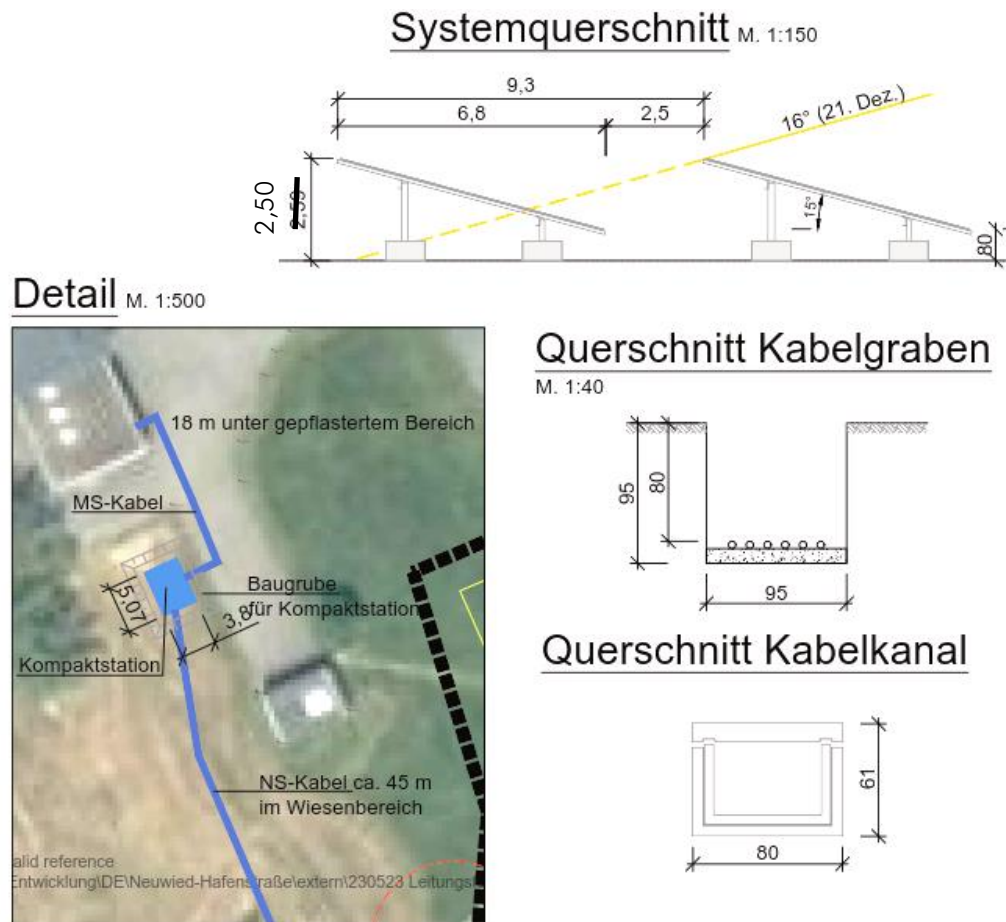


Abb. 7: Auszug aus dem Belegungsplan vom 16.02.2024

Zu einem weiteren intensiven Abstimmungsbedarf führte insbesondere die Frage der Pflege der Vegetation um und unter den Solarmodulen.

Abgrenzung des Geltungsbereichs / Planzeichnung

Die Angrenzung der 11. Änderung des Flächennutzungsplanes richtet sich nach den für die Errichtung der Anlagen benötigten bzw. erforderlichen Flächen, für die es einen entsprechenden bauleitplanerischen Regelungsbedarf zur Schaffung des Baurechts gibt. Die Abgrenzung ist in der Planzeichnung dargestellt.

In der Planzeichnung wird der Standort der Anlage als Sonstiges Sondergebiet gemäß § 11 Abs. 2 BauNVO mit der Zweckbestimmung "Gebiet für Anlagen zur Nutzung von Sonnenenergie" dargestellt.

Erschließung

Öffentliche Erschließungsanlagen müssen für die Anlage nicht errichtet werden. Zufahrten über bituminös befestigte Wege sind bereits vorhanden. Auf Grund der Wasserschutzzone und der unmittelbaren Nähe zum Brunnen ist das Gelände schon mit einem Zaun umgeben und muss nicht mehr zusätzlich eingefriedet werden.

Brandschutz

Es ist gesichert, dass Löschfahrzeuge der Feuerwehr keine Hindernisse zu erwarten haben und die Anlage über das bestehende Zufahrtstor, die vorhandenen Wege und über die Wiesenflächen erreichen können. Die Wechselrichterstationen selbst sind als Betonkonstruktion mit Stahltüren ausgebildet und somit nicht brennbar. Die Brandlast geht allein von der technischen Ausstattung aus. Da die verwendeten Materialien unter die Brandschutzklasse A fallen, ist ein kontrolliertes Abbrennen der Bauteile die gefahrloseste Maßnahme, um den Brand unter Kontrolle zu bekommen. Alle technischen Anlagen auf dem Grundstück werden ohne Personal betrieben. Zugang zum Grundstück erhalten ausschließlich geschultes Wartungspersonal bzw. eingewiesenes Personal zur Grünpflege. Die Leitungsverlegung und Leitungsbefestigung erfolgt ausschließlich durch ausgebildetes Fachpersonal. Falsches oder nicht fachgerechtes Verbinden der Leitungen ist somit nahezu ausgeschlossen. Vor Inbetriebnahme der Anlage erfolgt eine technische Abnahme aller Komponenten. Eine mehrmalige jährliche Wartung, Inspektion und Instandsetzung durch eine Elektrofachkraft werden durch den Betreiber der Anlage durchgeführt.

Schallschutz

Abgesehen von den Bauarbeiten zur Errichtung der Anlage, die etwa 3 Wochen dauern werden, entsteht durch den Betrieb der Anlage kein Lärm. Die Solarmodule sind fest installiert. Die Transformer sind so platziert, dass diese ebenfalls keine relevanten Schallemissionen erzeugen.

optische Wirkungen (Reflektionen/Spiegelungen)

Optische Auswirkungen von großflächigen Solaranlagen können grundsätzlich auf vielfältige Weise im Nah- und Fernbereich entstehen. Optische Emissionen können sein:

- Konturen der Anlage (innere Strukturen durch Modulreihen oder größere Einzelpaneele, Umriss der Gesamtanlage, Silhouette)
- Lichtreflexionen an streuenden Oberflächen (PV-Modulen)
- Lichtreflexe von spiegelnden Oberflächen wie Metallkonstruktionen (z.B. Modulhalterungen, Metallzäune) und glatte Glasoberflächen
- Änderung des Spektral- und Polarisationsverhalten des reflektierenden Lichtes (Polarisation des Lichtes, Farbe der Module)
- Aktive Ausleuchtung von Teilen des Betriebsgeländes (z.B. Betriebsgebäude, Einfahrtsbereich)

Photovoltaik-Freiflächenanlagen heben sich aufgrund der regelmäßigen inneren Struktur (Gliederung der Anlage in einzelne Modulreihen mit z.T. dazwischenliegenden Wegen) und dem äußeren Umriss der Anlage (flächiges Erscheinungsbild bei Betrachtung aus größerem Abstand) von anderen sichtbaren Objekten in der Landschaft ab. Die Anlagen werden dadurch oft in der Landschaft auffällig und können zu Wirkungen u.a. auf Tiere sowie auf das Landschaftsbild führen. Im vorliegenden Fall besteht jedoch auf Grund der umliegenden raumwirksamen Strukturen (Bebauung, sonstige bauliche Anlagen, Gehölze) und der ebenen Lage keine relevante Fernwirkung. Zudem ist der

Standort durch vielfältige bauliche Anlagen bereits stark überprägt und vorbelastet.

Denkmalschutz

Nach Angaben der Generaldirektion Kulturelles Erbe, Direktion Landesarchäologie, Außenstelle Koblenz sind in der Umgebung des Plangebietes vorgeschichtliche Fundstellen bekannt. Unabhängig von der Gründungsart der Photovoltaikanlagen (Rammpfahl oder Betonsockel) kommt es während der Vorhabenumsetzung zu einer Vielzahl von Störungen des Untergrundes. Wegen der geringen Größe der jeweiligen Eingriffe kann keine baubegleitende archäologische Sachstandsermittlung durchgeführt werden. Da im Vorfeld der Vorhabenumsetzung sichergestellt werden muss, dass durch die geplanten Erd Eingriffe keine archäologischen Befunde beeinträchtigt oder unbeobachtet zerstört werden, fordert die Generaldirektion Kulturelles Erbe, Direktion Landesarchäologie, Außenstelle Koblenz eine geophysikalische Sachstandsermittlung. Diese ist in den derzeit unbewaldeten Teilen des Plangebietes durchzuführen. Diese sollte in Form von Sondagen mit einem Bagger erfolgen. Dagegen steht, dass in der Wasserschutzzone keine Erdarbeiten erfolgen dürfen. Theoretisch ist die Anlage demontierbar, sollten dort wertvolle Schätze vergraben sein. Nach Rücksprache mit der SGD Nord sind vermeidbare bzw. nicht unbedingt erforderliche Bodeneingriffe, die zudem noch näher beschrieben werden müssten, nicht zulässig. Aufgrund der strengen Vorgaben aus Sicht des vorsorgenden Grundwasserschutzes werden somit Bodeneingriffe vermieden. Im Umkehrschluss erfolgt somit auch keine Überbauung im klassischen Sinne, bei der man nicht mehr an den Untergrund herankommt, sondern aufgrund der „mobilen“ Aufstellung der Module könnten Modulbereiche bei Bedarf wieder freigelegt werden. Eine abschließende Abstimmung der Belange des Denkmalschutzes erfolgt im Rahmen der weiteren Planung, spätestens beim Bauantrag und der Genehmigung.

Vorhandene Leitungen

Südlich der geplanten PV-Anlage verlaufen Hochspannungsfreileitungen der Westnetz GmbH. Diese dürfen nicht unterbaut werden. Die Ausdehnung und Platzierung der PV-Anlage ist daran angepasst.

Hochwasserschutz

Ein Teil des südlichen Geltungsbereiches ist als gesetzliches Überschwemmungsgebiet des Rheins festgesetzt. Bei einem HQ Extrem steht der gesamte südwestliche Geltungsbereich unter Wasser, sowie die vorgesehene Ausgleichsfläche. Dies ist im Hinblick auf die Planung der Photovoltaikanlage zu beachten, beispielsweise könnte der Wechselrichter hochwasserangepasst errichtet werden. Das Plangebiet ist durch die Hochwasserschutzanlagen der Stadt Neuwied in besonderem Maße vor Hochwasser geschützt. Dieser Schutz reicht bis zu einem Hochwasserereignis, das einmal in hundert Jahren erreicht oder überschritten wird. Extreme Ereignisse, die darüber hinausgehen, haben eine Überflutung der Stadt einschließlich des Vorhabenbereichs zur Folge. Aus wasserwirtschaftlicher Sicht ergeben sich durch das Vorhaben keine relevanten Berührungspunkte. Die Erteilung einer wasserrechtlichen Ausnahmegenehmigung auf der Grundlage der Rechtsverordnung vom 11.12.1995 zur

Feststellung des Überschwemmungsgebietes am Rhein ist gemäß Schreiben der Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft, Bodenschutz vom 02.02.2023 für das geplante Vorhaben nicht erforderlich.

Die Kreisverwaltung Neuwied hat zu den Belangen des Hochwasserschutzes in ihrer vereinfachten raumordnerischen Prüfung nach § 18 LPlG vom 30.06.2023 folgendes mitgeteilt:

RROP Mittelrhein-Westerwald 2017

Für den Planungsbereich sind nachfolgend die wesentlichen Zielaussagen und Grundsätze des Regionalen Raumordnungsplanes RROP, die für das Vorhaben relevant sind, aufgeführt. Die nachfolgend aufgeführten Ziele der Raumordnung sind bindend bzw. nicht abwägbar, die angeführten Grundsätze der Raumordnung sind im Rahmen einer sachgerechten Abwägung nach § 1 (7) BauGB zu bewerten und im nachfolgenden Verfahren entsprechend zu berücksichtigen:

...

Z 67: Die Vorranggebiete Hochwasserschutz sind von jeglicher Bebauung und abflusshemmenden Nutzungen freizuhalten.

Untere Landesplanungsbehörde: Das Gebiet liegt außerhalb eines Vorranggebietes Hochwasserschutz. Was die Lage in einem untergeordneten Teil des südlichsten Teilbereiches „B“ in einem hochwassergefährdeten Bereich - gem. Kennzeichnung im FNP - anbetrifft, verweist die OWB auf den besonderen Schutz des Plangebietes auf die Hochwasserschutzanlagen der Stadt Neuwied. Sie weist darauf hin, dass der Schutz bis zu einem Hochwasserereignis, das einmal in hundert Jahren erreicht und überschritten wird und extreme Ereignisse, die darüber hinaus gehen, eine Überflutung der Stadt einschließlich des Vorhabenbereiches zur Folge haben (weitere Einzelheiten siehe Gesamtstellungnahme OWB). Den Belangen des Boden- und Trinkwasserschutzes wird Rechnung getragen, wenn die Vorgaben der Fachbehörden in der weiteren Planung entsprechend beachtet werden.

Das Ziel ist nicht betroffen.

G 69: In den Vorbehaltsgebieten Hochwasserschutz soll dem vorbeugenden Hochwasserschutz ein besonderes Gewicht beigemessen werden.

Untere Landesplanungsbehörde: Das Plangebiet liegt außerhalb eines Vorbehaltsgebietes Hochwasserschutz. Gemäß der Stellungnahme der Oberen Wasserbehörde/SGD Nord (OWB) liegt jedoch der südliche Bereich des Teilgebietes „B“ in einem hochwassergefährdeten Bereich und die Darstellungen des FNP der Stadt Neuwied, haben hier nur hinweisenden Charakter. Die von der Oberen Wasserbehörde/SGD Nord hierzu geäußerten Ausführungen und Hinweise, sind für die weitere Planung entsprechend zur berücksichtigen.

Der Grundsatz ist nicht betroffen.

Darüber hinaus hat die Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft, Bodenschutz in ihrer Stellungnahme vom 18.03.2025 folgendes mitgeteilt:

Nach der neuen Sturzflutgefahrenkarte des Landes Rheinland-Pfalz kann sich auf dem Plangebiet der Photovoltaik-Freiflächenanlage (Teilbereich I, Gemarkung Heddesdorf, Flur 19, div. Flurstücke) nach Starkregenereignissen stellenweise Oberflächenwasser ausbreiten. Bei einem außergewöhnlichen Starkregen (Starkregenindex 7), welches ungefähr einem 100-jährlichen Ereignis entspricht, werden dabei Wassertiefen von bis zu 30 cm bei Fließgeschwindigkeiten bis 0,2 m/s erreicht. Es wird darauf hingewiesen, dass nach § 5 Abs. 2 WHG jede Person selbst verpflichtet ist, Vorsorgemaßnahmen zum Schutz vor nachteiligen Hochwasserfolgen und zur Schadensminderung zu treffen. Weitere Informationen zu den Sturzflutgefahrenkarten finden Sie hier: <https://geoportal-wasser.rlp-umwelt.de/servlet/is/10360/>

Diese Informationen wurden als Hinweise in den Bebauungsplan aufgenommen.

Forstwirtschaft

Für die Errichtung der Anlage werden keine Waldflächen im Sinne des Landeswaldgesetzes in Anspruch genommen. Bei den betroffenen und zu fällenden Gehölzen handelt es sich nach der Bewertung des Forstamtes Dierdorf mit Schreiben vom 06.02.2023 nicht um Wald im Sinne des § 3 LWaldG.

Der Gehölzbestand östlich des südlichen Teils der PV-Anlage wird seitens des Forstamtes jedoch als Wald im Sinne des § 3 LWaldG bewertet, zu dem es entsprechende Sicherheitsabstände einzuhalten gilt. Der angesprochene Wald, der aus ehemaligen Baumschulpflanzungen resultiert, befindet sich im Eigentum der Stadtwerke Neuwied. Alternativ zur Einhaltung von Sicherheitsabständen zwischen Wald und Bebauung ist es in der Bauleitplanung übliche Praxis, Sicherheitsrisiken für die Bebauung durch potenziell umstürzende Bäume mittels einer gestuften Waldrandnutzung zu begegnen. Dabei werden Bäume gefällt, sobald diese eine Sicherheitsrisiko darstellen können. Das ist insbesondere dann zu erwarten, wenn die Baumhöhe das Abstandsmaß zur Bebauung erreicht oder überschreitet. Das Entnehmen der sicherheitsrelevanten Bäume kann im Rahmen der forstlichen Nutzung erfolgen. Der gestufte Waldrand bleibt weiterhin im Sinne des § 3 LWaldG. Eine Genehmigung zur Änderung der Bodennutzungsart nach § 14 LWaldG ist nicht erforderlich. Abschließende Regelungen dazu sind im Bebauungsplan und dem Baugenehmigungsverfahren zu treffen.

C. Schutzgebiete und Artenschutz

Die mögliche Betroffenheit von Schutzgebieten ist in dem separaten Umweltbericht nach § 2a BauGB ermittelt und bewertet sowie detaillierter erläutert.

Natura 2000 / FFH-Gebiete

Das östlich der Bundesstraße B 256 liegende „Engerser Feld“ ist als Vogelschutzgebiet ausgewiesen. Wegen der Barrierewirkungen der Bundesstraße sowie der unterschiedlichen Ausprägungen der Lebensräume sind keine relevanten Wechselwirkungen zu erwarten. Die vorliegende FFH-Vorprüfung bestätigt dieses.

Naturschutz-Gebiete

Naturschutzgebiet oder sonstige Schutzgebiete sind von der Planung nicht betroffen.

Geschützte oder kartierte Biotope

Nach § 30 BNatSchG geschützte Lebensräume oder kartierte Biotope sind von der Planung betroffen. Von der Unteren Naturschutzbehörde wurden am 17.06.2025 Ausnahmegenehmigungen vom Schutzstatus nach § 30 BNatSchG bzw. § 15 LNatSchG für die betroffenen Wiesenflächen und Streuobstwiesenbereiche erteilt.

Wasserschutzgebiet

Das Plangebiet befindet sich in den Schutzzonen I (blau umrahmt / südlicher Teil) und II (grün umrahmt / nördlicher Teil) des Wasserschutzgebietes Engerser Feld.

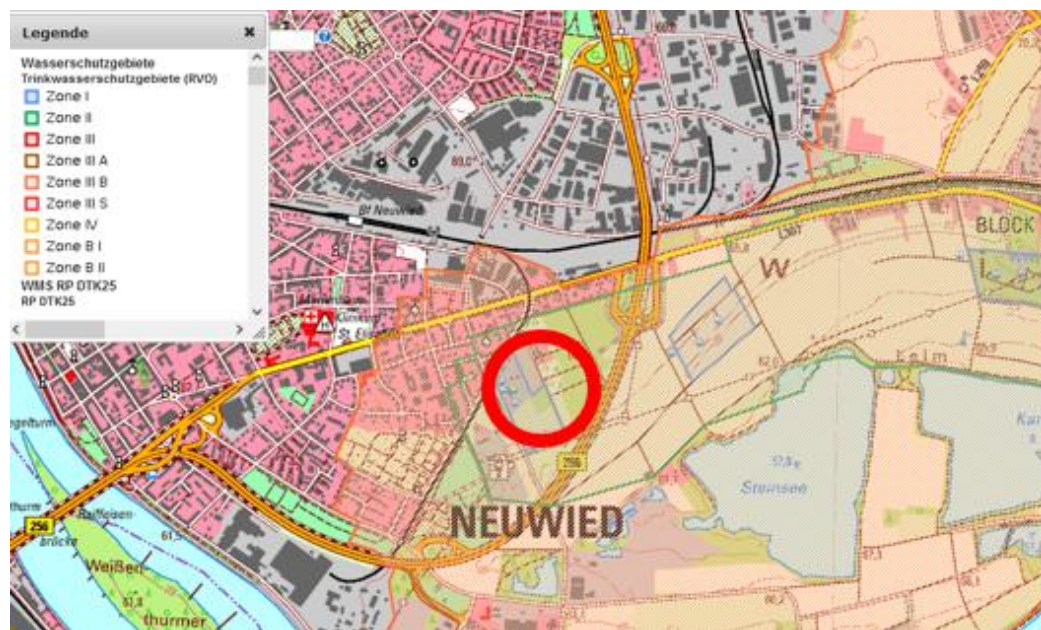


Abb. 8: Trinkwasserschutzgebiet Engerser Feld (Quelle Geoportal RLP)

Artenschutz

Zur Planung liegt ein Faunistisches Gutachten mit Artenschutzrechtliche Vorprüfung und FFH-Vorprüfung vom Büro für Landschaftsökologie, Dr. Claus Mückschel aus 35781 Weilburg vom 07.12.2022 vor.

D. Umweltauswirkungen / Umweltbericht

Die Beschreibung und Bewertung der mit der vorliegenden 11. Änderung des Flächennutzungsplanes verbundenen Umweltauswirkungen erfolgt in dem separaten Umweltbericht nach § 2a BauGB. Darin sind die Umweltbelange ermittelt und bewertet, die auf Ebene der vorbereitenden Bauleitplanung relevant sind.

Der Umweltbericht enthält insbesondere Angaben zu:

- Darstellung der in Fachgesetzen und Fachplänen festgelegten Ziele des Umweltschutzes, die für den Bauleitplan von Bedeutung sind, und der Art, wie diese Ziele und die Umweltbelange berücksichtigt wurden
- Schutzgebiete
- Bestandsaufnahme der Schutzgüter Mensch, Tier- und Pflanzenwelt, Boden und Wasser, Luft und Klima, Landschaft, Kultur- und sonstige Sachgüter
- Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung, Beschreibung – soweit möglich – insbesondere der möglichen erheblichen Auswirkungen während der Bau- und Betriebsphase der geplanten Vorhaben auf die Belange des Umweltschutzes einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege, insbesondere der Belange § 1 Abs. 6, Nr. 7 Buchstabe a) bis i) BauGB und Nichtdurchführung der Planung
- Beschreibung der geplanten Maßnahmen, mit denen festgestellte erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen vermieden, verhindert, verringert oder soweit möglich ausgeglichen werden sollen, sowie ggf. geplante Überwachungsmaßnahmen sowohl in der Bauphase als auch Betriebsphase
- in Betracht kommende anderweitige Planungsmöglichkeiten unter Berücksichtigung der Ziele und des räumlichen Geltungsbereiches des Bauleitplanes mit Angabe der wesentlichen Gründe für die getroffenen Wahl
- Beschreibung der erheblichen nachteiligen Auswirkungen, die unbeschadet § 50 Satz 1 BImSchG aufgrund der Anfälligkeit der nach Bebauungsplan zulässigen Vorhaben für schwere Unfälle oder Katastrophen zu erwarten sind auf die Belange § 1 Abs. 6 Nr. 7 a) bis d) und i) BauGB

Nach § 30 BNatSchG geschützte Lebensräume oder kartierte Biotop sind von der Planung betroffen. Von der Unteren Naturschutzbehörde wurden am 17.06.2025 Ausnahmegenehmigungen vom Schutzstatus nach § 30 BNatSchG bzw. § 15 LNatSchG für die betroffenen Wiesenflächen und Streuobstwiesenbereiche erteilt.